

# Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die GartenTageNord vom 01.03. bis 02.03.2025

## 1. Vertragsschluss und Anmeldung

**1.1 Ausstellieranmeldungen:** Die Anmeldung hat auf dem Vordruck „Aussteller-Anmeldung“ zu erfolgen, und ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Land-Tage GmbH, an das der Standanmelder (nachfolgend auch Aussteller) bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung werden die Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH durch den Aussteller als verbindlich anerkannt.

**1.2 Standbestätigung:** Die Bestätigung über den Eingang der Anmeldeunterlagen bei der Land-Tage GmbH erfolgt unmittelbar schriftlich. Die Eingangsbestätigung der Anmeldeunterlagen ist nicht als Standbestätigung zu betrachten. Über die Teilnahme an der Ausstellung und der angemeldeten Gegenstände entscheidet die Land-Tage GmbH und bestätigt die Teilnahme durch eine schriftliche Standbestätigung. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich erfolgen. In die Anmeldeunterlagen eingetragene Ergänzungen oder Forderungen können nur durch schriftliche Bestätigung der Land-Tage GmbH wirksam werden. Die Land-Tage GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller und Anbietergruppen beschränken. Die Zuteilung aller Ausstellungsflächen obliegt der Land-Tage GmbH. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Absage. Die Land-Tage GmbH ist berechtigt, die Standbestätigung mündlich oder schriftlich zu widerrufen, wenn der Standanmelder die Standrechnung oder die Kosten/Gebühren der Vertragspartner der Land-Tage GmbH nicht innerhalb der jeweils gesetzten Zahlungsfrist bezahlt und/oder wenn der Aussteller gegen eine der Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen verstößt.

## 2. Änderung Standzuteilung und Standvorgaben/-gestaltung

**2.1 Änderung angrenzender Stände, Austausch/ Überlassung an Dritte:** Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung ggf. verändert. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Eine Konkurrenzschutzklausel besteht nicht, der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.

**2.2 Anwesenheitspflicht, Verlassen des Geländes:** Die Stände müssen während der Ausstellungszeit spätestens ab 10.00 Uhr durch den Aussteller besetzt sein. Es muss gewährleistet sein, dass während der Öffnungszeiten der Stand ständig besetzt ist. Spätestens bis 19.00 Uhr am Ausstellungstag müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben. Aus Sicherheitsgründen ist das Feiern auf den Ständen nach 19.00 Uhr nicht gestattet, sofern keine Ausnahmegenehmigung der Land-Tage GmbH vorliegt.

**2.3 Preisauszeichnung:** Die angebotenen Waren müssen gemäß Preisangabenverordnung ausgezeichnet sein.

**2.4 Geschäftsanschriften:** An jedem Stand müssen der Firmenname und die vollständige Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Ebenso sind gut sichtbar die Telefonnummern des DRK, der POLIZEI und der FEUERWEHR anzubringen (erhältlich im Messebüro).

## 3. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach Staffeln eine bestimmte Anzahl Ausstellerausweise, die im Preis inbegriffen sind. Weitere Ausweise werden nur gegen Bezahlung ausgegeben.

## 4. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauezeiten, Anlieferung

**4.1 Öffnungszeiten:** Die Ausstellung ist für Besucher von Samstag, 01.03.2025 bis Sonntag, 02.03.2025 täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Messebüro ist ab Mittwoch, 26.02.2025 bis Freitag, 28.02.2025 täglich von 8:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

### 4.2 Aufbauzeiten:

Ausstellerhalle: Mittwoch, 26.02.2025 – Freitag, 28.02.2025, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Standaufbau hat spätestens am Tag vor Beginn der GartenTageNord, also am 28.02.2025 bis 18:00 Uhr zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist die Land-Tage GmbH zur sofortigen anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, ohne dass der bisherige Aussteller Schadensersatzansprüche gegen uns geltend machen kann. Der Aussteller bleibt jedoch zur

# **Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die GartenTageNord vom 01.03. bis 02.03.2025**

Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet. Bei Eröffnung der Ausstellung am 01.03.2025 um 10:00 Uhr müssen alle Standaufbauten in der Ausstellerhalle als auch im Freigelände (bei Aktionsfläche im Außenbereich) beendet sein.

**4.3 Abbauzeiten:** Ausstellerhalle: Sonntag, 02.03.2025, 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr, Montag, 03.03.2025, und Dienstag, 04.03.2025, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Freigelände (bei Aktionsfläche im Außenbereich): Montag, 03.03.2025, und Dienstag, 04.03.2025, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Mit dem Abbau der Stände darf am Sonntag, 02.03.2025 nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Abbau wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete zzgl. MwSt. erhoben. Ist ein Ausstellungsgut nicht innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung der Ausstellung abgeräumt, ist die Land-Tage GmbH ohne vorherige Mitteilung an den Aussteller berechtigt, das Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und anderweitig einzulagern.

**4.4 Anlieferungen an den Ausstellungstagen:** Die Anlieferung kann täglich von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Danach sind alle Fahrzeuge an der Ausstellerhalle zu entfernen.

## **5. Ausstellungsgüter, Ausstellung von Tieren, mitgeführten Hunden:**

**5.1 Ausstellungsgüter, Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln:** Nicht angemeldete Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen müssen auf Anforderung der Messeleitung unverzüglich aus dem Verkauf genommen werden. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet.

**5.2 Ausstellung von Tieren, Mitführen von Hunden:** Ist die Ausstellung von Tieren vorgesehen, so sind Tierart, Anzahl und Herkunftsort der Land-Tage GmbH vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Für die Ausstellung von Tieren sind insbesondere veterinärmedizinische Anordnungen und Vorschriften einzuhalten. Mitgeführte Hunde müssen durch einen Impfpass eine Tollwutimpfung nachweisen.

## **6. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**

**6.1 Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist ohne Abzug innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist zu zahlen. Ist der Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht eingegangen, ist die Land-Tage GmbH berechtigt, ohne ausdrückliche Kündigung oder Rücknahme der Standbestätigung, über die Standfläche des Ausstelleranmelders anderweitig zu verfügen. Dem Aussteller stehen dabei keine Schadensersatzansprüche zu.

**6.2 Pfandrecht:** Ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht stehen der Land-Tage GmbH bei Zahlungsverzug des Ausstellers an dessen sämtlichen Ausstellungsgegenständen zu. Sollte der Aussteller trotz einer entsprechenden Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist die Land-Tage GmbH berechtigt, die zurückbehaltenen Ausstellungsgegenstände nach ihrer Wahl freihändig zu verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen. Der Erlös wird auf die Forderung der Land-Tage GmbH samt Kosten angerechnet. Die Land-Tage GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellungsgut während der Ausübung des Zurückbehaltungs- und Pfandrechtes, ausgenommen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **7. Haftung, Versicherung, Beaufsichtigung/ Bewachung der Stände**

Eine Haftung für Beschädigung, Diebstahl, Feuer, usw. übernimmt die Land-Tage GmbH während der gesamten Ausstellungszeit, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau, nicht, ausgenommen im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Land-Tage GmbH. Für durch höhere Gewalt eintretende Beeinträchtigungen oder Schäden übernimmt die Land-Tage GmbH ebenfalls keinerlei Haftung. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Aussteller hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die seine Tätigkeit als Aussteller abdeckt. Dem Aussteller wird empfohlen, selbst für die von ihm angemietete Fläche und für den Verlust bzw. Schäden an seinen eingebrachten Sachen, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen durch den Aussteller sind der Land-Tage GmbH anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Fertigkeit der Standfläche und für den Standaufbau. Eine allgemeine Bewachung der Ausstellerhalle und des Freigeländes (Aktionsfläche) während der Ausstellungszeit erfolgt nicht.

## **8. Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt und Absage**

**8.1 Nichtteilnahme/ Rücktritt des Ausstellers:** Bei Rücktritt des Ausstellers bis zum 31.01.2025 werden 25 % des Rechnungsbetrages als Verwaltungskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt nach dem 15.02.2025, ist die gesamte Standmiete fällig, sofern die Standfläche nicht anderweitig zu gleichen Bedingungen vermietet werden kann. In diesem Fall werden ebenfalls 25 % des Rechnungsbetrages als Verwaltungskosten berechnet.

# Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die GartenTageNord vom 01.03. bis 02.03.2025

**8.2 Rücktritt der Land-Tage GmbH:** Die Land-Tage GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Land-Tage GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die Land-Tage GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Land-Tage GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechend Anwendung.

**8.3 Verschieben, Absage:** Auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Pandemien sowie behördliche Maßnahmen und Auflagen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen. In diesen Fällen haftet die Land-Tage GmbH nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Die Verantwortung der Land-Tage GmbH ist damit aufgehoben. Auf Verlangen der Land-Tage GmbH ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Bei einer Absage der Veranstaltung bis zum 15.02.2025 wird eine pauschale Ausfallgebühr von 25% der Rechnungssumme erhoben. Bei einer Absage der Veranstaltung nach dem 15.02.2025 wird die Höhe der Ausfallgebühr anteilig errechnet und bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten.

**9. Werbung:** Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Das Verteilen von Werbemitteln auf den Parkplätzen und an den Eingangsbereichen ist untersagt. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

**10. Gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien:** Bei der Ausgestaltung der Stände in der Ausstellerhalle dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Für die gewerbliche Ausstellung zusätzlich erforderliche Konzepte wie z.B. Hygienekonzepte oder ähnliches, sind in der aktuellen Fassung umzusetzen.

## 11. Ordnungsbestimmungen

**11.1 Hausrecht:** Das Hausrecht über das Ausstellungsgelände und auf den Parkplätzen, während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase wird ausschließlich von der Land-Tage GmbH ausgeübt. Bei Nichtbeachtung der Anordnung der Messeleitung ist die Land-Tage GmbH berechtigt, den Stand ohne Schadenersatzansprüche räumen zu lassen.

**11.2 Parken:** Das Parken auf den ausgewiesenen Stellflächen ist kostenfrei. Das Parken auf dem Ausstellungsgelände während der Messetage ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind auf den gesondert ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Abstellen von Anhängern und Kraftfahrzeugen in den Zufahrtbereichen der Stellflächen von der Holler Landstraße und auf der Raiffeisenstraße ist untersagt.

**11.3 Beseitigung von Verunreinigungen:** Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen des Ausstellungsgeländes und der Parkplätze seitens eines Ausstellers durch Schadstoffe, wie z. B. Öle oder Kraftstoffe aus Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, hat der die Verunreinigung verursachende Aussteller zu tragen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Dies gilt auch, wenn die Verunreinigung durch dritte Personen verursacht wurden, die für die Aussteller tätig wurden. Der Stand ist besenrein zu hinterlassen. Ist dies nicht der Fall, werden alle entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Ausstellungsgegenstände und Standausstattungen sind durch den Aussteller zu entsorgen. Tägliche Abfälle - mit Ausnahme von Sondermüll - werden von der Land-Tage GmbH kostenlos entsorgt. Der Müll ist in üblichen Mengen, sichtbar in Müllsäcke verpackt, am Abend an die Ausstellerhalle zu stellen.

# Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die GartenTageNord vom 01.03. bis 02.03.2025

**12. Versorgung:** Die Beleuchtung ist in der Ausstellerhalle vorhanden. Darüberhinausgehende Anschlüsse für Strom und Wasser muss der Aussteller bei der Land-Tage GmbH kostenpflichtig bestellen. Die Abrechnung für die Bereitstellung und für den Verbrauch erfolgt pauschal. Eine Weitergabe an andere Aussteller ist unzulässig. In der Ausstellerhalle kann der Stromversorgungskasten bis zu 10 m entfernt zu finden sein. Der Aussteller hat sich eigenverantwortlich mit einem gebräuchlichen Stecker an die vorhandene Steckdose anzuschließen. Der Wasseranschluss wird auf den Stand gelegt. Für den Anschluss entsprechender Geräte wie Spülen, Geschirrspüler usw. ist durch den Aussteller eigenverantwortlich zu sorgen. Für etwaige, für uns nicht vorhersehbare Beeinträchtigungen des Strom- und Wasserbezuges, hat die Land-Tage GmbH nicht einzustehen und übernimmt daher hierfür keine Haftung. Innerhalb einiger Stände befinden sich Stromversorgungskästen und Wasserhähne. Das Vorhandensein dieser Anlagen muss geduldet werden und berechtigt nicht zu einer Mietminderung. Die Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten. Das betrifft besonders die Nutzung der zugelassenen Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen.

**13. Datenschutz:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden Sie unter [www.LandTageNord.de/gartentagenord/datenschutzerklärung](http://www.LandTageNord.de/gartentagenord/datenschutzerklärung).

## 14. Schlussbestimmungen

**14.1 Verjährung:** Ansprüche des Ausstellers gegen die Land-Tage GmbH verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

**14.2 Salvatorische Klausel:** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

**14.3 Gerichtsstand:** Als Gerichtsstand wird Oldenburg/Oldb. vereinbart.

**14.4 Schriftform:** Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Land-Tage GmbH schriftlich bestätigt wurden.

Land-Tage GmbH, Wüsting